Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 8 (1901)

**Heft:** 13

**Artikel:** Für die Rechte des Lehrerstandes

Autor: Frei, C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-536342

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Für die Rechte des Pehrerstandes.

1. Das Tatfächliche. In Ginfiedeln bestehen Dorf= und Filial= schulen. Über beide macht ein und derfelbe etwa 23-köpfige Schulrat. Seit alteregrauer Zeit mahlt dieser Schulrat die Lehrer und der Begirtseventl. Gemeinderat bestätiget sie oder auch nicht. Tatsächlich traf aber immer das Erftere zu. War eine Bafatur eingetreten, fo murde die Stelle ausgeschrieben. Nicht felten meldete fich ein ichon ansäßiger Lehrer an die fragliche Stelle. So g. B. einer von einer Filiale an eine Dorfschule oder ein im Dorfe felbst angestellter Lehrer an eine höhere Rlaffe dafelbft. Und es murde unferes Wiffens fo ziemlich entsprochen, indem der fragliche Lehrer durch eine getroffene Neuwahl auf von ihm gemünschte Stelle gemählt (befordert) murde. Nicht felten fand bei einer Batatur der Schlulrat, diefer oder jener bereits angestellte Lehrer paßte an die vakante Stelle, er leiftete durch die Annahme einer beg. Bahl dem Lande einen Dienst. So trat also der Präfident des Schulrates mit dem bez. Lehrer in Unterhandlung, und gewöhnlich einigte man sich, der Lehrer willigte unter den ihm wünschbaren Bedingungen ein, und die Wahl durch den Schulrat und die Bestätigung durch den Begirts= rat fand ftatt. So geschah es gewöhnlich unter einheimischen Rräften. War aber für die Vakatur ein Wechsel unter den Ginheimischen nicht möglich, fo schrieb man eben die Stelle aus, martete Unmeldungen ab, und schließlich mahlte man. Gin formeller Wahlakt wurde keinem Lehrer zugestellt, im gunftigften Falle erhielt der Gewählte die Anzeige, daß er an diese und diese Schule oder an diese und diese Rlaffe der Dorf- event. Filialschule gewählt worden fei und fo wurde die Wahl auch protofolliert. Die Lehrerschaft war nun unter sich schon längst darüber einig, daß ein formeller Wahlatt mit flar umgrenztem Pflichtenheft, Wahl= dauer, Befoldungsangabe zc. am Plake mare. Allein meift bestand fie aus einheimischen Elementen und rechnete auf die bona fides der Bahlbehörde. Und so kam es auch, daß bei diesem Modus der eine Lehrer etwa 40 Sahre, der andere 30, jeder aber eine Angahl Jahre amtierte, daß fein kantonales Patent wiederholt erneuert werden mußte. Go ließ er fich dann eben, fei es auf dem Wege der Prufung oder auf Grund bestandener Leiftungen, das Patent erneuern und amtete - ohne Ginrede des Schulrates, ja ohne, daß sich derselbe wohl deffen erinnerte, wieder weiter - gestütt auf die Wahldauer und Wahlfähigkeit laut kantonalem Batente.

So ging es bis 1901. Nun verlangte eine größere Anzahl Bürger in einem Bittgesuche Entfernung ihres Lehrers (auf einer Filiale). Der Schulrat debattierte das Gesuch, aber auch nicht ein Mitglied

magte es, die bemühende Berechtigung besfelben zu bestreiten. Die Situation war für den Schulrat beitel. Run fiel es aber einem bochft gestellten Staatbeamten ein, es gebe einen Ausweg, man fünde einfach noch einem zweiten Lehrer und zwar einem im Dorfe und dann mahle man den Lehrer der Filiale an die zweite Dorfflasse und den Dorflehrer an die Filialschule. Es gab zwar Schulrate, die fanden, man konne einem Lehrer ohne genügende Grunde nicht kunden, sofern man nicht einen willkurlichen Gewaltatt vollführen wolle, man könne ihn auch nicht "verseten", wenn er nicht freiwillig wolle, und ohnehin fei diefes Borgeben gum minbesten — unpädagogisch. Alles war wertlos, der hoher herr siegte, und der Schulrat Ginfiedeln "versett" (nach feiner Meinung) seine Lehrer, wie ein Oberft seine Soldaten in der Raferne, die er ftellt, wohin er will. Der Bezirksrat sanktionierte diese Haltung und zwar mit folgender Rechtsverdrehung. Urt. 26 der "Instruktion für die Lehrer" fagt u. a. - - - es ist ein Lehrer verbunden, vorkommenden Falles bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kollegen oder bei Vakatur einer anderen Schule feines Ortes nach Rraften Aushilfe zu leiften." Geftütt nun auf diesen so klaren Artikel will ein etwas gereigter Ratsberr den Dorflehrer L. — nicht etwa einen anderen — an die fragl. Filial= gemeinde versegen. Und der Bezirksrat ftimmt bei einer Enthaltung mit allen gegen 1 Stimme der neumödischen Interpretation zu. Und fo erhält denn am 15. Juni 1901 der bez. Dorflehrer folgendes Schreiben:

"Gemäß Antrag des löbl. Schulrates und Beschluß des löbl. Bezirksrates Einsiedeln vom 13. d. M. sollen wir Ihnen mitteilen, daß Ihre Anstellung als Lehrer der 2. Knabensschule im Dorf auf nächsten Gallustag den 16. Oktober gefündet ist. — In der Meinung jedoch, daß Sie auf die benannte Zeit an die Schule Trachslau verseht sind und dieselbe alsdann anzutreten haben. — Sollte Ihnen die llebernahme dieser Schule nicht genehm sein, so ersuchen wir Sie um sofortige Antwort an den Schulratspräsidenten, es würde indes in diesem Falle bei der Kündigung des hiesigen Schuldienstes für Sie gleichwohl sein Berbleiben haben. Uchtungsvoll für die Bezirkskanzlei — — "

Das nun das Tatfächliche.

Und nun 2. das Gesetzmäßige. Art. 36. der angezogenen Instruktion sagt "vor Ablauf der Anstellungszeit laut Wahlakt kann kein Lehrer abberusen werden." Nun folgen die Gründe, unter denen eine Abberusung durch den Erziehungsrat statthaben kann.

Art. 23. sagt: "Nach der Wahl oder Berufung eines Lehrers stellt ihm der Schulrat einen Wahlakt zu, in dem sämtliche Bedingungen, namentlich die Besoldungsverhältnisse genau angegeben sind."

Art. 25. alinea 3. der "Instr. für Schulräte" fügt noch zum Überflusse zu den Pflichten des Schulrates bei, er sorgt dafür, daß den angestellten Lehrern jeweilen ein gehöriger Wahlaft zugefertigt wird."

Art. 26. haben wir oben allegiert.

Art. 16. der "Instr. für Schulräte" redet vom Rechte des Schulrates, "Schüler aufzunehmen und zu versetzen und nach Vollendung der Schulkurse zu entlassen." Und endlich sagt noch Art. 50 der Kantonalen Schulorganisation" also:

"Gin Lehrer tann je auf Ende des laufenden Semefters von feiner Stelle gurudtreten, wenn er biefe Absicht wenigstens 3 Monate vorber, unter Anzeige an die Erziehungsdirektion, ichriftlich dem Schulrat ju handen der Wahlbehörde mitgeteilt hat." Das find die gefetlich festgelegten Paragraphen, welche die Ginsiedler Behörden in ihrem provofatorischen Borgeben ju Rate ziehen konnen. Es foll uns wundern, wie die fantl. Oberbehörden, an die zweifellos im Intereffe der Sicherheit des fantonalen Lehrerstandes appelliert werden muß, die handlung der Ginfiedler Behörden an der Sand der gefeglichen Bestimmungen vom Usus, von der Tradition, vom bitteren Beigeschmade gewiffer lokaler Begleiterscheinungen gänzlich abgesehen, fo interessant und auftlärend gerade diese Faktoren die vorliegende Frage auch noch illustrieren würden taxieren und charakterifieren. Wir treten auf eine Interpretation bier nicht ein, aber Protest erklären wir als Redaktor eines Lehrerorgans gegen eine fo frivole, vom Baun geriffene, rechtswidrige Interpretation von Art. 26. der "Inftr. für Lehrer und Lehrerinnen," wie fie Bezirkerat Ronrad Gyr im Einfiedler Bez.=Rat vollzogen und wodurch er einen wesentlichen Einfluß auf die Abstimmung ausübte. Wir protestieren auch gegen das aller traditionellen Übung in Ginfiedeln widersprechende, aller gefet= lichen Grundlage bare und die perfonliche Unabhängigkeit des Lehrers ichmer bedrohende Borgeben der Ginfiedler Behörden. Wir nehmen die Frage frei von politischer und frei von jeder Befühlsanwandlung - einzig nur vom Standpunkte des Lehrerstandes und der ihm gebührenden Rechte. Der Lehrer ift laut ichmyz. Gefete an die Bestimmungen des Wahlattes gebunden, nichts mehr und nichts weniger. Diefer Wahlaft ift wieder in gewiffen Bestimmungen (Wahlzeit) an das fantonale Patent des Einzelnen gebunden. Die Ginfiedler Behörden migachteten nun aber ichon lange die gesetzliche Bestim= mung der Aushändigung eines korrekten Wahlaktes. Warum - Darum. - Selbstverständlich gilt somit in diesem Falle der Pflichtverletzung ab feite Schulrates speziell in Bezug auf die Bahlzeit die Dauer des fantl. Patentes, nie aber das Obligationenrecht oder schulrätliche Willfür. Und von diesem Gesichtspunkte aus kann die Behörde einem Lehrer, ohne sie könne fich berechtigt auf den mehr ermähnten Art. 36 stützen, der die Gründe einer Lehrer-Abberufung genau enthält, nie und nimmer fünden.

.ver auch nicht willfürlich "versetzen" kann sie ihn. Denn laut Art. 16. der "Instr. für Schulräte" ist bestimmt, daß der Schulrat Kinder "versetzen kann. Hätte die gesetzgebende Behörde damals dem Schulrate das Recht, auch Lehrer zu versetzen, geben wollen, so wäre es wohl auch in einem Artikel normiert. Hätte sie aber kurzweg beide Versetzungen für gleichwertig angeschaut, dann würde sie gerade über die "Versetzung" überhaupt nichtsgesagt haben. Betont sie aber das Recht bei den Kindern und ignoriert sie es beim Lehrer, so ist entschieden der Schluß der nächste, sie wollte dem Schulrate, — und zwar auch dem von Einsiedeln — dieses Recht nicht gewähren. —

Und endlich noch Gines. Wer sogar eine Versetzung lokaliter unter den kollegialen Begleiterscheinungen für munichenswert und vielleicht fogar für berechtigt erachtet, der muß zugestehen, daß die Behörden diese Bersetzung zu einer finanziell mindestens gleichwertigen hatten machen muffen, event. den zu versetzenden Dorflehrer hatten finanziell mindestens gleich ftellen muffen feinen bisherigen Berhaltniffen, bevor fie ihm nur die Zumutung der Versetzung nahe gelegt hätten. Das wäre Takt, Rechtsgefühl und Verständnis für die Lage aller - nicht bloß eines Einzelnen — gewesen. Und auch die fächer= event. schultechnische Seite ber Frage hat ja großen Ginfluß auf die Bedeutung einer Versetzung. Denn Lehrer L. war an eine einklaffige Schule gewählt, und nun will man ihn an eine fiebenflaffige Schule verfeten. Das stimmt nicht. Denn man konnte im beften Falle dann von einem "Rechte" bes Schulrates auf Versekung reden, wenn die Lage des Lehrers fich ftets gleich bleiben würden und zwar rücksichtlich der finanziellen Lage, wie auch seiner äußeren Stellung und seines Arbeitsfeldes.

Und endlich: Wollte man aus kollegialer und persönlicher Rückssichtnahme diese Versetzung vornehmen, so wäre es wohl lojal gewesen, wenn die Behörde die Gesamtlehrerschaft besammelt, ihr den sogen. Rechtsstandpunkt der Behörden auseinandergesetzt und dann das Los gezogen lassen hätte, wer unter den unter gleichen Verhältnissen gewählten, an gleicher Dorsschule amtierenden und unter gleichem Gesetze stehenden Lehrern an die Filialschule zu gehen habe. Dieses Losen hätte der Beshörde sogar die Mutmaßung schrosser Parteilichkeit, parteipolitischer Gehässigkeit und amtlicher Rücksichtslosigkeit und Einseitigkeit erspart.

Cl. Frei.